



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Zl 2255-Pr/1/98

Betrifft: Entwurf eines BG über die Vertretung der  
Studierenden an den Universitäten (Hoch-  
schülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) -  
Begutachtung

Schreiben des BMWV vom 9. Juli 1998,  
GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	71. GE / 19 98
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13. 10. 98 Ja

*Dr. Scheffbeck*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

6. Oktober 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*K. Fiedler*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

ZI 2255-Pr/1/98

Betrifft: Entwurf eines BG über die Vertretung der  
Studierenden an den Universitäten (Hoch-  
schülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998) -  
Begutachtung

Schreiben des BMWV vom 9. Juli 1998,  
GZ 68.161/43-1/B/5A/98

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt  
Stellung:

Zum § 8:

Es wird empfohlen, die vorgeschlagene Formulierung in § 8 Z 1 insofern zu überdenken, ob  
die vorgesehene Erweiterung der Aufgaben durch "die Vertretung aller Interessen und För-  
derung ihrer Mitglieder" nicht eine über die derzeitige Rechtslage weit hinausreichende ist  
und die Grenzen der Finanzierbarkeit überschreiten könnte. Diese Bemerkung trifft auch  
auf den § 2 Abs 2 und den § 3 Abs 2 des Entwurfes zu.

Zum § 53:

Gemäß Art 126b Abs 5 B-VG hat sich die Überprüfung des RH auf die ziffernmäßige Rich-  
tigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit,  
Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Für die vorgesehene Einschränkung  
der Rechnungshofkontrolle auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist nach Ansicht des RH  
die in den Erläuterungen gegebene Erklärung nicht plausibel. Nicht nur, daß andere Selbst-

RECHNUNGSHOF, ZI 2255-Pr/1/98

- 2 -

verwaltungskörper wie Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern und Gemeindeverbände allen durch die Verfassung vorgegebenen Prüfungskriterien unterliegen, sind die Österreichische Hochschülerschaft bzw die Hochschülerschaften mitsamt den Wirtschaftsbetrieben, schon auch aufgrund des häufigen Wechsels der Funktionäre, nicht vergleichbar mit den beruflichen Interessenvertretungen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß der Gesetzgeber seinerzeit aus guten Gründen die Zuständigkeit des RH zur Prüfung der Hochschülerschaften gemäß allen durch die Verfassung vorgegebenen Kriterien vorgesehen hat. Die Einschränkung der Prüfungskriterien, so wie sie der Entwurf vorsieht, würde bedeuten, daß der RH weder offensichtlich falsche Zahlen noch Verstöße gegen die Rechtsvorschriften feststellen noch die Zweckmäßigkeit der Gebarung prüfen dürfte. Dies würde einen wesentlichen kontrollpolitischen Mangel bedeuten.

Die Reduzierung der Zahl der verfassungsrechtlichen Prüfungsziele des RH (fünf) auf bloß zwei ist daher aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen und kann keinesfalls als im Interesse der Steuerzahler gelegen angesehen werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

6. Oktober 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

